

**Bundesland**

Kärnten

**Kurztitel**

Kärntner Landarbeitsordnung 1995

**Kundmachungsorgan**

LGBI.Nr. 97/1995 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 63/2021

**Typ**

LG

**§/Artikel/Anlage**

§ 180

**Inkrafttretensdatum**

01.08.2011

**Außerkrafttretensdatum**

09.08.2021

**Abkürzung**

K-LAO

**Index**

43 Arbeitsrecht

**Text****§ 180  
Passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die
  - a) am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind.
- (2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Dienstnehmergruppe wählbar.
- (3) Abgesehen von den Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sind nicht wählbar:
  - a) der Ehegatte oder eingetragene Partner des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Pflegebefohlenen, Sachwalter oder mit der Obsorge betrauter Person stehen;

- b) in Betrieben einer juristischen Person: die Ehegatten oder eingetragenen Partner von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

Die Bestimmungen der lit. a und b über die Schwägerschaft gelten im Verhältnis zu eingetragenen Partnern sinngemäß.

(4) Sind mindestens vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer wählbar. Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder müssen Dienstnehmer des Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer kann gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.

(5) In neuerrichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

**Im RIS seit**

30.08.2011

**Zuletzt aktualisiert am**

07.09.2021

**Gesetzesnummer**

20000018

**Dokumentnummer**

LKT40006576